

Newcastle Disease

(NCD)

Information für Hobby- und Kleinhaltungen

Stand: 03.10.2023



Zum AGES Steckbrief



Quelle: Enrique Alaez Perez/Shutterstock.com

Newcastle Disease, auch „atypische Geflügelpest“ genannt, ist eine akute, hochansteckende Viruserkrankung. Empfänglich für diese Tierseuche sind viele Vogelarten inkl. Geflügel. NCD kommt weltweit vor und tritt auch in Österreich sporadisch bei Wildtauben auf. Das Virus kann durch Wildvögel oder importiertes Geflügel/Tauben in Vogelhaltungen eingeschleppt werden. Wirksame Impfungen gegen NCD stehen für Heimvögel und Geflügel zur Verfügung. In Einzelfällen können diese Viren auch auf den Menschen (meist Vogelhalter) übertragen werden (Zoonose). Es ist daher für alle Tierhalterinnen und Tierhalter wichtig, sich und ihre Vögel zu schützen!

NCD auslösende Viren werden durch infizierte Vögel in großen Mengen mit Körperflüssigkeiten wie Speichel, Kot, Nasen- und Rachensekrete ausgeschieden. Die Ansteckung erfolgt direkt von Tier zu Tier, über die Luft und Stallstaub oder indirekt über Gegenstände, die in Berührung mit dem Virus gekommen sind. Eine Erkrankung kann akut mit tödlichem Ausgang oder chronisch verlaufen. Häufige Symptome sind Atemwegsbeschwerden bis hin zu schwerer Atemnot, Durchfall, deutlich verminderte Wasser- und Futteraufnahme, Abfall der Legeleistung, Mattigkeit und Fieber, Schwellungen im Kopfbereich. Auch nervale Symptome wie Schiefhalten/Verdrehen des Kopfes oder Lähmungen können auftreten. Gut wirksame Impfungen für unterschiedliche Vogelarten stehen zur Verfügung und sollten vor allem bei Ausstellungstieren angewendet werden. Bei einer Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln kann es beim Menschen zu einer Erkrankung kommen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [AGES](https://www.ages.at) und des [Gesundheitsministeriums](https://www.bmg.gv.at).

Verdacht auf Newcastle Disease – Anzeigepflicht

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und NCD-Verordnung ist die NCD anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die Amtstierärztin/der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

Haltung von Geflügel und anderen Vögeln – Meldepflicht

Gemäß Geflügelpestverordnung ist jede Haltung (ab 1 Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Dringend empfohlen werden folgende Schutzmaßnahmen:

- Besprechen Sie die Möglichkeit einer Impfung Ihrer Tiere mit Ihrer Tierärztin/Ihrem Tierarzt.
- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Schützen Sie Ihre Vögel bestmöglich vor dem Kontakt zu Wildvögeln.
- Füttern und Tränken Sie Ihre Tiere nur im Stall/unter einem Unterstand.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Tränkwasser sollte nicht aus Oberflächengewässern stammen.
- Reinigen und desinfizieren Sie Transportbehältnisse und Gerätschaften regelmäßig.
- Wechseln Sie vor und nach dem Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen und desinfizieren Sie sich vor und nach dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jegliche Gewähr